

**Oberlandesgericht Koblenz\***  
**Beschluss vom 27.03.2019, Az. 2 W 627/18**

**Leitsatz:**

1. Gegen die trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens ausbleibende Partei kann nur ein Ordnungsgeld nach § 141 Abs. 3 S. 1 ZPO verhängt werden, wenn die Partei ein persönliches Verschulden trifft. Ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten, etwa in Form einer falschen Auskunft, wird ihr nicht zugerechnet.
2. Erteilt die zum persönlichen Erscheinen verpflichtete Partei ihrem Prozessbevollmächtigten die besondere Vollmacht nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO, trifft sie kein Verschulden, wenn der Vertreter die Vollmacht abredewidrig und ohne Kenntnis der Partei nicht nutzt.

Vorinstanz:

– LG Koblenz, Beschluss vom 15.11.2018, Az. 16 O 138/18 –

[...]

**für Recht erkannt:**

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss der Einzelrichterin des Landgerichts Koblenz vom 15.11.2018 aufgehoben.

**Gründe:**

Die von der Beklagten gegen den Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts vom 15.11.2018 eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Nach dem Vortrag der Beklagten in der Beschwerdeinstanz kann nicht festgestellt werden, dass ihr Geschäftsführer den Termin vom 15.11.2018 schuldhaft nicht wahrgenommen hat.

---

\* **Anmerkungen:** Die Leitsätze formulierte WERNER RI. Die Hervorhebungen durch Fettdruck erfolgen zur besseren Übersichtlichkeit und die Anonymisierung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten; beides ebenfalls durch WERNER RI. Der Beschluss wurde von WERNER RI verarbeitet; die Seitenzahlen dieses Dokumentes stimmen daher mit den Seitenzahlen des Originals nicht überein.

Nach § 141 Abs. 3 S. 1 ZPO kann gegen eine Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, im Falle ihres Ausbleibens ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. **Die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen einen nicht erschienenen Zeugen setzt dessen ungenügende oder nicht rechtzeitige Entschuldigung voraus und erfordert in diesem Zusammenhang ein eigenes Verschulden des Zeugen (§ 381 ZPO). Die Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO oder die Zurechnung des Verschuldens Dritter aufgrund anderer Bestimmungen sehen die Vorschriften über die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen einen Zeugen nicht vor. Entsprechendes hat deshalb auch für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach §§ 141 Abs. 3 S. 1, 381 ZPO gegen die nicht erschienene Partei zu gelten** (vgl. dazu insgesamt BGH, Beschluss vom 22.06.2011 – I ZB 77/10, NJW-RR 2011, 1163 Rn. 20 – zitiert nach juris).

Die Beklagte hat dazu vorgetragen, sie habe ihrem seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten eine besondere Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO erteilt, die dieser abredewidrig nicht genutzt habe, und zum Vergleichsabschluss ermächtigt. Der Prozessbevollmächtigte habe ihrem Geschäftsführer daraufhin mitgeteilt, dass er – der Geschäftsführer – nach Übersendung der Vollmacht an das Gericht von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit wäre, solange der vormalige Prozessbevollmächtigte den Termin wahrnehme.

Im Hinblick darauf kann im Ergebnis dahinstehen, ob die Beklagte ihren Prozessbevollmächtigten auch zum Abschluss eines unwiderruflichen Vergleiches ermächtigt hatte.

Selbst wenn die Beklagte ihren vormaligen Prozessbevollmächtigten nicht zum Abschluss eines auch unwiderruflichen Vergleiches ermächtigt haben sollte, fehlt es jedenfalls unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Sachverhaltes an einem Verschulden. Zwar wäre die Auskunft des Prozessbevollmächtigten unzutreffend gewesen, weil eine Bevollmächtigung nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO, die ein persönliches Erscheinen entbehrlich macht, die Befugnis zum Abschluss eines (auch) unwiderruflichen Vergleiches erfordert (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 32. Aufl., § 141 Rn. 18 m.w.N.). Ein etwaiges Verschulden ihres Bevollmächtigten in Form einer unzutreffenden Auskunft muss sich die Beklagte jedoch nicht zurechnen lassen, da wie ausgeführt § 85 Abs. 2 ZPO keine Anwendung findet. Genügende Anhaltspunkte für

ein eigenes Verschulden liegen nicht vor. Der Geschäftsführer der Beklagten hatte dem Gericht mitgeteilt, dass der Prozessbevollmächtigte gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO bevollmächtigt sei (vgl. Bl. [...]).

Aufgrund der Angaben des damaligen Bevollmächtigten der Beklagten konnte der Geschäftsführer der Beklagten nach Übersendung der Mitteilung davon ausgehen, nicht zum Termin erscheinen zu müssen. **Insoweit durfte er auf die Richtigkeit der von dem Prozessbevollmächtigten erteilten Auskunft vertrauen, zumal § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO die grundsätzliche Möglichkeit einer Vertretung ausdrücklich vorsieht.** Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Geschäftsführer der Beklagten eine etwaige Unrichtigkeit der Auskunft hätte erkennen können, was ihm ggfs. als eigenes Verschulden angelastet werden könnte.

Einer Kostenentscheidung bedurfte es nicht (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.2011, aaO).